Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6466

14. 02. 90

Sachgebiet 2121

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5373, 11/6283 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nr. 22a folgende Nr. 22b eingefügt:

„22b. § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1, 1. Halbsatz, werden nach den Worten „Muster eines Fertigarzneimittels" die Worte „für die Zeit von drei Jahren nach dem Inverkehrbringen" eingefügt."

Bonn, den 24. Januar 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Trotz gesetzlicher Einschränkung der Zahl der Arzneimittelmuster auf zwei pro Jahr und Darreichungsform ist die Bemusterungsflut bisher nicht gebannt worden. Die Regelung legt daher ein generelles Musterverbot für alle Altarzneimittel fest, die länger als drei Jahre am Markt sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333